

KOPP & JOSEPH

böhlau

Deutsche!  
Wehet Euch!  
Kauft nicht bei Juden!

Jude



»ARISIERUNG« und  
»WIEDERGUTMACHUNG«  
in deutschen Städten

CHRISTIANE FRITSCHÉ, JOHANNES PAULMANN (HG.)



böhlau

»ARISIERUNG« und  
»WIEDERGUTMACHUNG«  
in deutschen Städten

CHRISTIANE FRITSCHÉ, JOHANNES PAULMANN (HG.)



Christiane Fritsche · Johannes Paulmann  
(Hg.)

**„ARISIERUNG“ UND  
„WIEDERGUTMACHUNG“  
IN DEUTSCHEN STÄDTEN**



Böhlau Verlag Köln Weimar Wien · 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:

Boykottaufruf auf dem Schaufenster der Drogerie Kopp Joseph in der  
Körnerstraße 5.

Auf dem Plakat steht „Deutsche! Wehrt Euch! Kauft nicht bei Juden!“

Aufnahmedatum 1933, Aufnahmeort: Berlin © bpk.

© 2014 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, [www.boehlau-verlag.com](http://www.boehlau-verlag.com)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist  
unzulässig.

Korrektur: Patricia Simon, Langerwehe

Einbandgestaltung: [Satz + Layout Werkstatt Kluth](#), Erftstadt

Reproduktionen: [Satz + Layout Werkstatt Kluth](#), Erftstadt

Satz: [synpannier. Gestaltung & Wissenschaftskommunikation](#), Bielefeld

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Printed in the EU

ISBN 978-3-412-22160-7 (Print)

Datenkonvertierung: [synpannier. Gestaltung & Wissenschaftskommunikation](#),  
Bielefeld

978-3-412-21814-0 (eBook)

# Inhalt

**Cover**

**Titel**

**Impressum**

**Christiane Fritsche/Johannes Paulmann | „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ vor Ort: Perspektiven auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz deutscher Juden und die Entschädigung nach 1945**

**Christoph Kreutzmüller | Die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin. Begriffe und Blickwinkel**

**Benno Nietzel | Sichtbarkeit/Unsichtbarkeit. Die Konstruktion „jüdischer Unternehmen“ und die Öffentlichkeit der Judenverfolgung in Frankfurt am Main 1933-1939**

**Gerald Lamprecht | „Arisierung“ als soziale Praxis und gesellschaftlicher Prozess am Beispiel der Stadt Graz und der Steiermark**

**Berthold Unfried | Neuere Ergebnisse zu „Arisierung“ und Restitution von Unternehmen in Wien**

**Christiane Fritsche | Mannheim „arisiert“. Die Mannheimer Stadtverwaltung und die Vernichtung jüdischer Existenzen**

**Jürgen Klöckler | Von Mannheim nach Konstanz. Der Finanzbeamte Bruno Helmle im Nationalsozialismus**

**und in der unmittelbaren Nachkriegszeit**

**Kurt Schilde | Bürokratie des Todes. Die Deportation der jüdischen Familie Fenichel aus Berlin im Spiegel von Finanzakten**

**Timo Saalman | Relikte der „Arisierung“ und Wiedergutmachung in den Sammlungen der Museen der Stadt Bamberg**

**Monika Tatzkow | „Praktisch zertrümmert“. Die Kunstsammlung Adolf Bensinger, Mannheim**

**Lina-Mareike Dedert | „Arisierung“ in Mannheim am Beispiel der Röhrengrosshandlung Leopold Weill**

**Susanna Schrafstetter | Von der Soforthilfe zur Wiedergutmachung: die Umsetzung der Zonal Policy Instruction No. 20 in der britischen Besatzungszone**

**Julia Volmer-Naumann | „Betrifft: Wiedergutmachung“. Entschädigung als Verwaltungsakt am Beispiel Nordrhein-Westfalen**

**Marlene Klatt | Die Entschädigungspraxis im Regierungsbezirk Arnsberg und die Reaktionen jüdischer Verfolgter**

**Register**

**Backcover**

**Christiane Fritsche/Johannes Paulmann**

## „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ vor Ort:

### Perspektiven auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz deutscher Juden und die Entschädigung nach 1945

Zwischen 1933 und 1945, innerhalb von zwölf Jahren, wurde das gesamte jüdische Eigentum in Deutschland „arisiert“, wie man es im Dritten Reich nannte. Betriebe wurden an „Arier“ verkauft oder liquidiert, Grundstücke gingen in „arischen“ Besitz über oder wurden vom Deutschen Reich eingezogen. Bargeld, Sparbücher und Aktien flossen als Judenvermögensabgabe, als Reichsfluchtsteuer oder beim Devisentransfer in die Kassen des Deutschen Reichs. Als die deutschen Juden deportiert wurden, wurde ihr Hausrat, ihre Möbel, ihre Kleidung, ihr Geschirr, versteigert. Überall im Deutschen Reich war die „Arisierung“ ein gigantischer Umverteilungsprozess, von dem unzählige „Volksgenossen“ profitierten. Nach 1945 besaßen die Juden, so sie überhaupt überlebt hatten, fast nichts mehr. Oft genug war ihnen, wenn sie in letzter Sekunde das Deutsche Reich verlassen hatten, nur ein Koffer mit wenigen Habseligkeiten geblieben. Und wer deportiert worden war, besaß bei Kriegsende in der Regel nicht mehr als die gestreifte Häftlingskleidung, die er am Leib trug. In der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die deutschen Städte mit der Not der Überlebenden

konfrontiert und mussten Hilfe organisieren. Zugleich schufen die Alliierten mit den Rückerstattungsgesetzen Möglichkeiten, um den Überlebenden oder ihren Erben das zurückzugeben, was ihnen im Dritten Reich geraubt worden war. Und schließlich leistete die Bundesrepublik Deutschland Entschädigungszahlungen, u. a. für KZ-Haft oder für im Dritten Reich geleistete Sonderabgaben. Beide Prozesse, die „Arisierung“ und die nach 1945 erfolgende „Wiedergutmachung“, nimmt der vorliegende Band in den Blick und stellt dabei die Vorgänge vor Ort in den Mittelpunkt. Schließlich berührten beide Prozesse die deutschen Städte unmittelbar.

Zentraler Ansatzpunkt ist die kommunale Perspektive: Die einzelnen Beiträge spüren den lokalen Unterschieden nach und analysieren das Verhalten von Stadtverwaltungen sowie anderen Akteuren vor Ort. Denn bis zum Erlass reichsweiter Verordnungen zur „Arisierung“ ab 1938 gab es markante örtliche Unterschiede bei der Verdrängung der deutschen Juden aus der Wirtschaft. [ <<7 ] Für die Zeit nach 1945 werden die Unterschiede zwischen einzelnen Städten bei ersten Hilfsmaßnahmen für NS-Opfer nach dem Krieg ebenso wie die Unterschiede bei der „Wiedergutmachung“ beleuchtet. Insgesamt spannt der vorliegende Band einen weiten Bogen von der Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit in deutschen sowie österreichischen Städten und der „Arisierung“ von Kunstsammlungen über die finanzielle Ausplünderung und die „Verwertung“ von jüdischem Besitz nach den Deportationen bis hin zur Soforthilfe für jüdische Überlebende nach 1945 und den Entschädigungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Neben dem kommunalen Fokus erweist sich die biografische Perspektive auf „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ als aufschlussreich, weil anhand konkreter Lebensläufe von Opfern und Tätern ihre jeweiligen Strategien, Handlungsspielräume und



Alternativen aufgezeigt werden können. Dabei wird auch die Zeit nach 1945 berücksichtigt, also auch das Schicksal von jüdischen Emigranten in der neuen Heimat bzw. die Nachkriegskarrieren von Ariseuren und Profiteuren. Der im breiteren Sinne gesellschaftliche Umgang mit „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in einer Stadt bildet schließlich eine weitere Perspektive unseres Bandes. Die „Arisierung“ des jüdischen Eigentums als umfassendster Besitzwechsel in der deutschen Geschichte spielte sich öffentlich ab, und neben dem Deutschen Reich profitierten Kommunen und die örtliche Bevölkerung. Die „Arisierung“ fand vor aller Augen statt, man kannte einander. Das Gleiche traf teilweise für die „Wiedergutmachung“ nach dem Zweiten Weltkrieg zu, denn nach 1945 waren zahlreiche Deutsche als Zeugen oder Fachgutachter in „Wiedergutmachungsverfahren“ eingebunden, nicht selten dieselben Akteure, die schon im Dritten Reich an der „Arisierung“ beteiligt gewesen waren. Die einzelnen Beiträge fordern daher heraus zu fragen, wie Stadtgesellschaften und die bundesdeutsche Gesellschaft als Ganzes mit „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ umgingen.

I. „Arisierung“, „Entjudung“, Verdrängung aus dem  
Wirtschaftsleben –  
„Wiedergutmachung“, Restitution, Entschädigung: Begriffe  
und Definitionen

„Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ – die beiden gängigen Worte für das Unrecht, das in den Jahren zwischen 1933 und 1945 den Juden angetan wurde, und die Art, wie nach dem Zweiten Weltkrieg für dieses Unrecht Entschädigung geleistet wurde, sind durchaus problematisch. Der Begriff „Arisierung“ [<<8] stammt aus

dem nationalsozialistischen Wortschatz und tauchte bereits in den 1920er-Jahren in Schriften des völkischen Antisemitismus auf.<sup>1</sup> Zudem waren im Dritten Reich mit „Arisierung“ unterschiedliche Bedeutungen verbunden.<sup>2</sup> So wurde mit „Arisieren“ nicht nur der Verkauf einer Firma oder eines Grundstücks an einen „Arier“ bezeichnet, sondern konnte sich auch darauf beziehen, dass „Nicht-Arier“ aufgrund ihrer Verdienste zu „Ehrenariern“ ernannt wurden. Man sprach gar mit Blick auf Jesus von „Arisieren“; so forderten etwa die Deutschen Christen seine „Arisierung“, also eine „Reinigung“ des Christentums von den jüdischen Wurzeln. Wie Christoph Kreuzmüller in seinem Beitrag erläutert, polemisierte 1938 eine SS-Zeitung gar gegen die Verwendung des Begriffs „Arisierung“, weil sie darin eine Tarnung jüdischer Unternehmen zu erkennen glaubte. Im amtlichen Gebrauch setzte sich im Dritten Reich daher meist der Begriff „Entjudung“ durch.

Entsprechend schwer tut sich die Geschichtswissenschaft heute, „Arisierung“ eindeutig zu definieren, und so wird der Begriff vielfältig verwendet. Am weitesten gehen Wojak und Hayes: Für sie erstreckt sich der „Ent- und Aneignungsprozess [...] in Form der Zwangsarbeit bis auf die Ausbeutung der physischen Kräfte der aus der deutschen ‚Volksgemeinschaft‘ Ausgegrenzten“ und auf die „Verwertung“ der Ermordeten selbst, die Nutzung ihrer Haare oder das Herausbrechen des Zahngolds also.<sup>3</sup> In den letzten Jahren haben sich zwei weniger breite Begriffsdefinitionen herauskristallisiert. So gilt „Arisierung“ in einem engeren Sinn als Transfer von jüdischem Vermögen in „arischen“ Besitz, in einem etwas weiteren Sinne meint „Arisierung“ „den gesamten wirtschaftlichen Ausschaltungsprozess“.<sup>4</sup> Sie wird dann als [ < < 9 ] „wirtschaftliche Verdrängung der Juden und die daraus resultierende Vernichtung ihrer Existenz“ verstanden.<sup>5</sup>

Eben dieser zweiten, weiter gefassten Definition von „Arisierung“ folgt der vorliegende Band. Damit fallen unter „Arisierung“ nicht nur der Verkauf von jüdischen Firmen, Grundstücken oder Kunstgegenständen an „Arier“, sondern auch die Liquidierung jüdischer Betriebe, die Verdrängung jüdischer Selbstständiger, die finanzielle Ausplünderung der Juden, die Enteignungen durch das Deutsche Reich und die Verwertung von jüdischem Besitz nach der Deportation. In diesem Sinn definiert ist „Arisierung“ „eine der gnadenlosesten und unverschämtesten Raubaktionen, die an der eigenen Bevölkerung oder an einem Teil der eigenen Bevölkerung vollzogen wurde“<sup>6</sup>, und „einer der größten Besitzwechsel der neuzeitlichen deutschen Geschichte“<sup>7</sup>.

„Arisierung“ als zeitgenössischen und nicht klar definierten Begriff haben wir in Anführungszeichen gesetzt. Das Gleiche gilt für „arisch“ und „Arier“, „halbjüdisch“ oder „Halbjude“, auch sie Worte aus der Sprache der Täter. Ebenfalls in Anführungszeichen gesetzt werden müssten außerdem Jude und jüdisch, denn nicht selten verstanden sich Menschen, die ab 1933 als Juden verfolgt wurden, selbst gar nicht als jüdisch. Daneben war die „jüdische Wirtschaft“, wie Benno Nietzel in seinem Beitrag zeigt, eine Konstruktion nicht nur der antisemitischen Propaganda, sondern auch einer willkürlich, vor Ort initiierten Praxis. Eigentlich müsste man daher jüdisch, vor allem im Kontext mit Wirtschaft, in Anführungszeichen setzen und dürfte nicht von Juden sprechen, sondern von Menschen, die im Dritten Reich als Juden verfolgt wurden, oder von antisemitisch Verfolgten.<sup>8</sup> Weil Konstruktionen wie diese umständlich und [<<10] nicht besonders elegant sind, verzichten wir auf sie; der besseren Lesbarkeit wegen haben wir Jude und jüdisch zudem nicht in Anführungszeichen gesetzt.

Nicht weniger schwierig als Worte wie Jude, „Arier“ oder „Arisierung“ ist der zweite Begriff, der im Titel dieses

Bandes auftaucht: „Wiedergutmachung“. So empfinden Assmann und Frevert das Wort als „unerträglich verharmlosend“<sup>9</sup>, und auch von jüdischer Seite wird der Begriff kritisiert. 2002 plädierte der damalige Vorsitzende des Zentralrats der Juden Paul Spiegel dafür, nicht mehr von „Wiedergutmachung“ zu sprechen; der Begriff sei, so Spiegel weiter, „mehr geprägt worden vom Wunschdenken der ersten Nachkriegsgeneration der nicht-jüdischen deutschen Gesellschaft, als von den Realitäten der Entschädigungspraxis“<sup>10</sup>. In der Tat schwingen bei dem Begriff „Wiedergutmachung“ immer auch die Erwartung „auf einen irgendwann erfolgenden Abschluss wenigstens der materiellen Seite“<sup>11</sup> mit und der Wunsch, irgendwann müsse es doch „wieder gut“ sein – ganz ähnlich wie im Übrigen bei dem nicht minder problematischen Wort Vergangenheitsbewältigung, das ja auch impliziert, irgendwann sei die NS-Vergangenheit einmal bewältigt und könne ad acta gelegt werden. Schwierig ist das Wort „Wiedergutmachung“ jedoch auch, weil es seine eigene sprachliche Vorgeschichte hat, denn – wie Gerald Lamprecht und Berthold Unfried in ihren Beiträgen erläutern – im Dritten Reich wurden nach dem „Anschluss“ Österreichs Zuwendungen an „alte Kämpfer“ als „Wiedergutmachung“ bezeichnet.

Freilich kann „wiedergutmachen“ im Deutschen nicht nur wortwörtlich „wieder gut machen“ bedeuten, sondern auch „entschädigen“, „ausgleichen“ oder „büßen“.<sup>12</sup> In diesem Sinn werden jüdische Emigranten, die sich bereits [ <<11] während des Zweiten Weltkriegs Gedanken darüber machten, wie das ihnen angetane Unrecht entschädigt werden könnte, und die dabei von „Wiedergutmachung“ sprachen, das Wort verwendet haben.<sup>13</sup> Auch nach 1945 gebrauchten nicht wenige NS-Opfer selbst den Begriff und ohne ihn in Anführungszeichen zu setzen, wie etwa der aus Mannheim stammende Julius Loewenstein. Er erkundigte

sich im Mai 1946 beim Oberbürgermeister der Stadt Mannheim nach dem Schmuck, den er als Jude 1939 beim Städtischen Leihamt Mannheim hatte abliefern müssen, und betonte, man dürfte „doch annehmen [...], dass die jetzigen deutschen Behörden jegliche Hilfe zur Wiedergutmachung dieses Raubs leisten“<sup>14</sup>. Und schließlich führt Susanna Schrafstetter in ihrem Beitrag aus, dass auch die unmittelbare Soforthilfe bei Kriegsende als „Wiedergutmachung“ bezeichnet wurde. Nichtsdestotrotz ist unbestritten, dass das Wort irreführende Konnotationen besitzt und dass selbstverständlich das Unrecht, das NS-Verfolgte erlitten hatten, in keiner Weise „wieder gut“ gemacht werden konnte. Dies betrifft, wie Frei, Goschler und Brunner mit Recht betonen, vor allem „immaterielle Schäden wie de[n] Verlust von Kindheit, Heimat, Selbstwert, Glauben, Tradition und Identität“<sup>15</sup> sowie „die Erfahrung von mörderischem Hass, extremer Unmenschlichkeit und Todesangst“. Weil es jedoch für den Gesamtvorgang, den „Wiedergutmachung“ [<<12] meint, keinen besseren Begriff gibt und weil das in Israel vielfach verwendete *schilumim*<sup>16</sup> im deutschen Sprachraum kaum bekannt ist, wird hier dennoch von „Wiedergutmachung“ gesprochen, der umstrittene Begriff aber in Anführungszeichen gesetzt.

Abgesehen davon, dass das Wort an sich schwierig ist, gibt es auch für „Wiedergutmachung“ mehrere geschichtswissenschaftliche Definitionen. So versteht Hockerts unter „Wiedergutmachung“ in einem weit gefassten vergangenheitspolitischen Kontext sechs Aspekte, nämlich die Rückerstattung von Vermögen, die Entschädigungen u. a. für Freiheitsberaubung oder Schäden an Gesundheit, Sonderregelungen wie etwa in der Sozialversicherung, die juristische Rehabilitierung wie die Aufhebung von Unrechtsurteilen, zwischenstaatliche Abkommen und die ideelle oder erinnerungskulturelle



Aufarbeitung der NS-Vergangenheit.<sup>17</sup> In einem engeren Sinn definieren Goschler, Lillteicher und Winstel „Wiedergutmachung“ erstens als Restitution, also als Rückerstattung von noch feststellbaren Vermögenswerten, und zweitens als Entschädigung durch die Bundesrepublik Deutschland.<sup>18</sup> Diesem Ansatz folgt auch der vorliegende Band. Nicht untersucht wird damit das weite Feld der Vergangenheitsbewältigung in kultureller und ideeller Hinsicht, wenngleich es den Hintergrund für die bürokratischen Entschädigungsprozesse bildete, die Julia Volmer-Naumann und Marlene Klatt in ihren Beiträgen untersuchen. [<<13]

## II. „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ vor Ort: eine späte Forschungsperspektive

Lange fand die „Arisierung“ in der ansonsten so umfangreichen historischen Forschung zum Dritten Reich wenig Beachtung.<sup>19</sup> Ausschlaggebend dafür war einerseits, dass die wirtschaftliche Vernichtung der Juden angesichts ihrer physischen Vernichtung in den Konzentrationslagern verblasst, dass sich die NS-Forschung also zunächst ganz auf den Holocaust und das System der Vernichtungslager konzentrierte. Andererseits rückt die „Arisierung“ im Gegensatz zum Holocaust „bis an die Haustür eines jeden Bürgers heran“<sup>20</sup>, wie Lillteicher es einmal sehr anschaulich genannt hat. Denn bei der „Arisierung“ stellen sich Fragen nach Schuld und Verstrickung in einer ganz anderen Dimension, schließlich waren an der Ausplünderung der Juden ganz normale Deutsche beteiligt: Kaufleute, die eine jüdische Firma erwarben, Hausfrauen, die bei Versteigerungen ihren Vorrat an Tischwäsche aufstockten, oder Finanzbeamte, die von Juden die Reichsfluchtsteuer eintrieben. Aufgrund der derart lange

vermiedenen Auseinandersetzung mit „Arisierung“ kann die kommunale und regionale Perspektive auch heute noch vieles entdecken und erklären. Jürgen Klöckler zeigt dies in diesem Band an einem herausragenden Beispiel eines Täters, während Kurt Schilde [<<14] einen wenig spektakulären, aber dennoch genauso bedrückenden Fall mit Blick auf die Opfer vorstellt.

Ausführlich untersucht wurde die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich erstmals von Genschel in seiner 1966 erschienenen Pionierstudie. Darin betont er zwar, dass die „Arisierung“ „größtenteils in aller Öffentlichkeit stattfand“, identifiziert als treibende Kraft jedoch die Reichsregierung und die NSDAP, allen voran Hermann Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan.<sup>21</sup> Genschel konzentriert sich daher auf die „Arisierung“ „von oben“, auf Aktionen von NS-Gliederungen sowie auf Gesetze und Verordnungen zur Ausschaltung der Juden. Auch meint er, bis 1937 habe es lediglich eine „schleichende Judenverfolgung“ in der Wirtschaft gegeben, „die eigentliche Arisierungswelle“ habe erst im Herbst 1937 begonnen.<sup>22</sup> Genau dies weist Barkai in seinem 1988 erschienen Band zum wirtschaftlichen Existenzkampf der Juden im Dritten Reich zurück. Er betont die Kontinuität der „Arisierung“ seit 1933 und spricht für die Jahre 1934 bis 1937 von einer „Illusion der Schonzeit“<sup>23</sup>. Daneben nimmt Barkai auch die jüdischen Reaktionen auf die NS-Politik in den Blick und skizziert beispielsweise die jüdische Selbsthilfe und die Entwicklung eines jüdischen Wirtschaftssektors als Folge der Verdrängung der Juden aus der deutschen Wirtschaft.

Einen Markstein in der Arisierungsforschung setzte 1998 Bajohr mit einer Lokalstudie zu Hamburg. Diese Arbeit hat bis heute eine weit über Hamburg hinausreichende Bedeutung, weil sie nicht, wie viele andere Arbeiten, eine Ansammlung von Einzelfällen ist, sondern auf einer

Metaebene wichtige [<<15] Erkenntnisse liefert. So verstand Bajohr „Arisierung“ als Erster „keineswegs als Prozess ‚von oben‘ durch bloße Exekution reichsweiter Anordnungen“, sondern als „politisch-gesellschaftliche[n] Prozess“, in den „zahlreiche Akteure und Profiteure involviert waren“<sup>24</sup>. Er untersucht daher neben Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft Ariseure und Profiteure. Dabei unterscheidet er drei Typen von Ariseuren, die skrupellosen Profiteure, die Juden beim Verkauf massiv unter Druck setzten, die stillen Teilhaber, die zusätzlich zu den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen keine individuellen Repressionen ausübten und die „Arisierung“ äußerlich korrekt abwickelten, und die wenigen gutwilligen Geschäftsleute, die Juden mit dem Kauf in ehrlicher Absicht helfen wollten.<sup>25</sup> Daneben macht Bajohr für die „Arisierung“ in Hamburg folgende Phasen und Zäsuren aus: den Antisemitismus von unten unmittelbar nach der Machtergreifung, den Übergang zur systematischen „Arisierung“ 1936/37, die Arisierungen in scheinlegaler Form zwischen April und November 1938 sowie die Arisierungen ab November 1938.

Seit Ende 1990er-Jahre sind zahlreiche Lokalstudien zur „Arisierung“ in einzelnen Städten und Regionen gefolgt. Dieser Graswurzelforschung kommt insofern besondere Bedeutung zu, als die zentralen, reichsweit gültigen Gesetze zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft erst 1938 in Kraft traten und sich damit die Prozesse der „Arisierung“ vor Ort ganz erheblich voneinander unterschieden, ja mehr noch: „maßgebliche Impulse der wirtschaftlichen Verfolgung von der Region aus[gingen]“<sup>26</sup>. Mit Recht betont daher Bopf, dass die „wirtschaftliche Existenzvernichtung wie kaum ein anderes Thema der nationalsozialistischen Judenverfolgung eine vergleichbare regionalgeschichtliche Relevanz besitzt“<sup>27</sup>. Bopf selbst hat

sich 2004 mit der „Arisierung“ in [<<16] Köln befasst, daneben liegen Arbeiten zu Leipzig<sup>28</sup> und Bremen<sup>29</sup> vor, zu Marburg<sup>30</sup>, Witten<sup>31</sup>, Bamberg<sup>32</sup> und Göttingen<sup>33</sup> sowie jüngst zu Mannheim<sup>34</sup>. Besonders gut erforscht ist die „Arisierung“ in der einstigen „Hauptstadt der Bewegung“. Im Kontext einer Ausstellung des Stadtarchivs entstanden zwei Sammelbände mit Beiträgen u. a. zur „Arisierung“ des Münchner Kaufhauses Uhlfelder, zur Rolle der Münchner NSDAP bei der Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft, zur „Arisierung“ der Sammlung Pringsheim und zu jüdischen Büchern in der Bayerischen Staatsbibliothek.<sup>35</sup> 2004 legte Selig [<<17] zudem ein fast 1.000 Seiten starkes Werk zur „Arisierung“ jüdischer Firmen in München vor und schildert darin detailliert das Schicksal einzelner jüdischer Kaufleute und Betriebe.<sup>36</sup>

Am Anfang stehen Historiker indes bei der Erforschung der „Arisierung“ in Berlin. Freilich sind sie mit einschüchternden Zahlen konfrontiert. So gab es, wie Christoph Kreuzmüller für seine Studie zur Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin herausgefunden hat, 1933 in der Reichshauptstadt 50.000 als jüdisch diffamierte Betriebe.<sup>37</sup> In einem 2007 erschienenen Sammelband zur „Arisierung“ in Berlin befassen sich die einzelnen Beiträge u. a. mit der Verdrängung der Juden aus der IHK sowie aus Vorständen und Aufsichtsräten und der „Arisierung“ des Kaufhauses Wertheim sowie der Radioaktiengesellschaft D. S. Loewe – allesamt freilich, wie Herausgeberin Schreiber betont, nur die „Spitze eines Eisbergs“.<sup>38</sup> Ebenfalls noch weitgehend unerforscht ist der Prozess der „Arisierung“ jenseits [<<18] von Städten in der Provinz. So liegt abgesehen von einigen Aufsätzen<sup>39</sup> bis dato lediglich eine Studie zur „Arisierung“ in Thüringen<sup>40</sup> vor. Daneben untersucht Klatt die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im westfälischen Arnsberg und in

Niedermarsberg, in einer Mittelstadt also bzw. einer ländlichen Kleinstadt.<sup>41</sup>

Neben der Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft auf lokaler Ebene werden seit den 1990er-Jahren auch die finanzielle Ausplünderung der Juden und die Rolle der jeweils zuständigen Finanzverwaltungen im Dritten Reich stärker beleuchtet. 1999 befasste sich die Wanderausstellung „Verfolgung und Verwaltung“ mit den westfälischen Finanzbehörden, und im Begleitband zur Ausstellung machen Kenkmann und Rusinek deutlich, dass „der physischen Liquidierung [...] die ökonomische häufig voraus[ging]“<sup>42</sup>. Nachdem im März 1999 die Konferenz der Finanzminister der deutschen Bundesländer vereinbart hatte, dass Unterlagen der Behörden zur Verwertung des [ <<19] jüdischen Vermögens der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden sollten,<sup>43</sup> erschienen, oft im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung einzelner Landesregierungen, Studien zur finanziellen Ausplünderung der Juden wie 2001 eine Arbeit zu Rheinland-Pfalz.<sup>44</sup> 2004 legten Zwilling und Meinl eine Arbeit zur Rolle der hessischen Finanzverwaltung im Dritten Reich vor. Im Zentrum steht dabei das „Netzwerk der Ausplünderung“<sup>45</sup>. Eine „geradezu strategische Bedeutung“<sup>46</sup> bei der Enteignung der Juden bescheinigte Hockerts 2004 auch den bayerischen Finanzbeamten in einem Zwischenbericht zu einem breit angelegten Forschungsprojekt zur Finanzverwaltung und der Ausplünderung der Juden in Bayern. Dabei hat sich Drecoll auf den „Fiskus als Verfolger“<sup>47</sup> in den Jahren bis 1941/42 konzentriert, während Kuller die sogenannte Aktion 3 vorstellt, die Verwaltung und Verwertung des Vermögens der jüdischen Deportationsopfer durch die bayerische Finanzverwaltung. Sie kommt zu dem Schluss, „die reibungslos funktionierende Bürokratie“ sei „ein



grundlegendes Element des NS-Terrors gegen Juden“<sup>48</sup> gewesen. [<<20]

Ein umfangreiches und detailliertes Werk zur fiskalischen Ausplünderung durch die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung veröffentlichte schließlich 2008 Friedenberger. Dabei kam den Berliner Behörden insofern eine besondere Bedeutung zu, als das Finanzamt Moabit-West für die Eintreibung der Judenvermögensabgabe von bereits emigrierten Juden zuständig war und lange das enteignete Vermögen von ausgebürgerten Juden verwaltete. Insgesamt schätzt Friedenberger das Ausmaß der finanziellen Ausplünderung ab Ende der 1930er-Jahre auf mehrere Milliarden Reichsmark und meint, dass etwa 700 Millionen Reichsmark allein ab 1938 als Reichsfluchtsteuer in die Kassen des NS-Staats flossen sowie weitere 1,2 Milliarden Reichsmark als Judenvermögensabgabe.<sup>49</sup> Umgerechnet in Euro wären dies mehr als 8 Milliarden. Jenseits dieser gigantischen Zahlen ist Friedenberger auf eine bisweilen beachtliche Eigeninitiative einzelner Finanzbeamter gestoßen, so etwa auf einen Vorschlag aus dem Finanzamt Mannheim, das 1935 ein eigenes System entwickelte, das „Mannheimer System“, mit dessen Hilfe die Reichsfluchtsteuer noch effektiver eingetrieben werden sollte.<sup>50</sup>

Neben Lokalstudien zur „Arisierung“ und Arbeiten zur finanziellen Ausplünderung liegen inzwischen Werke zu zahlreichen Einzelaspekten vor, so etwa zur Rolle der Banken im Dritten Reich im Allgemeinen und bei der „Arisierung“ im Besonderen.<sup>51</sup> Daneben ist auch die Verdrängung deutscher Juden aus einzelnen Berufsgruppen erforscht, so das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin und jüdischer Ärzte in Bayern.<sup>52</sup> Auch der Boykott [<<21] gegen jüdische Geschäfte wurde jüngst umfangreich untersucht: In ihrer 2011 erschienenen Dissertation analysiert Ahlheim die Bedeutung von antijüdischen

Boykottbewegungen und überschreitet dabei eine andere Epochenzäsur, das Jahr 1933 nämlich, denn ihre Studie setzt bereits in der Weimarer Republik an und zeigt antisemitische Kontinuitäten auf.<sup>53</sup> Und schließlich nehmen einige Studien neben materiellen Gütern den Verlust immaterieller Wirtschaftspositionen in den Blick, wie Münzel, der sich mit jüdischen Mitgliedern der deutschen Wirtschaftselite und ihrer Verdrängung befasst hat.<sup>54</sup> Weiter betont Welzer die „psychosozialen Folgen des Verlusts von materiellem Eigentum“<sup>55</sup>. Denn er ist der Meinung, das Ensemble von persönlichen Dingen wie Möbeln und Kleidung sei „ein biographisches Arrangement, das das Selbstbild und die Identität in einem sehr konkreten Sinn fundiert und stützt“<sup>56</sup>; wenn all dies verlorengelange, käme dies einer „wachsenden psychosozialen Entstellung“ gleich. Im vorliegenden Band beleuchtet Kurt Schilde dies gleichsam von der anderen Seite, indem er den bürokratischen Umgang <sup>[<<22]</sup> der Berliner Behörden mit den Hinterlassenschaften einer deportierten Familie untersucht. Christiane Fritsche erschließt in ihrem Beitrag die Rolle der Mannheimer Stadtverwaltung bei der Vernichtung jüdischer Existenzen über ausgesuchte Gegenstände der materiellen Kultur.

Ähnlich wie lange Zeit die „Arisierung“ fristete auch die „Wiedergutmachung“ über Jahrzehnte hinweg ein „merkwürdig inselhaftes Dasein“<sup>57</sup> in der Geschichtswissenschaft. Vermutlich, so meint zumindest Goschler, einer der Pioniere der Wiedergutmachungsforschung, schien Historikern eine wissenschaftliche Thematisierung und damit eine Historisierung des bis heute nicht abgeschlossenen Kapitels lange „verfrüht“<sup>58</sup>. Also blieb die sechsbändige, seit 1974 vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem deutsch-jüdischen Wiedergutmachungsanwalt Walter Schwarz

herausgegebene Dokumentation lange die einzige Darstellung zur „Wiedergutmachung“ – freilich aus Sicht der Akteure und ganz auf die einschlägigen Gesetze sowie die verwaltungsrechtlichen Grundlagen konzentriert.<sup>59</sup> Zudem nimmt Schwarz, der langjährige Herausgeber der Fachzeitschrift *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* und der „Nestor der bundesdeutschen Wiedergutmachung“<sup>60</sup>, in seinen Schlussbetrachtungen eine [<<23] „altersmilde Perspektive“<sup>61</sup> ein. So macht er bei der Umsetzung der „Wiedergutmachung“ in der Praxis zwar „mitunter eine erschreckende Engherzigkeit“ und „manche schmerzliche Ungerechtigkeit“ aus, doch lautet sein Fazit: „Die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik war ein einmaliger historischer Vorgang“ und „eine eindrucksvolle Leistung“.<sup>62</sup>

Ein ganz anderes Urteil fällten in den 1980er-Jahren und 1990er-Jahren zwei Bücher, die aus der Perspektive der Geschädigten argumentierten und von einem moralischen Standpunkt aus mit der bundesdeutschen Entschädigung hart ins Gericht gingen. So schilderte zunächst Pross auf Basis von ihm durch „Wiedergutmachungsanwälte“ und NS-Opfer zur Verfügung gestelltem Material 14 zum Teil in der Tat haarsträubende Fallbeispiele – die freilich vor allem Gesundheitsschäden betrafen, die umstrittenste Schadenskategorie der bundesdeutschen Entschädigung überhaupt. Hier ist er auf „Voreingenommenheit vieler deutscher Gutachter gegenüber den Verfolgten“ gestoßen und auf „Kleinmütigkeit“ der Behörden. Für ihn war die „Wiedergutmachung“ daher einziger „Kleinkrieg gegen die Opfer“.<sup>63</sup> In ein ähnliches Horn stoßen [<<24] der „Wiedergutmachungsanwalt“ Fischer-Hübner und seine Frau, denn in ihren Augen war der Kampf um die „Wiedergutmachung“, der „lange Weg durch die Instanzen“, für die Verfolgten eine „Wiederholung und

Fortsetzung“ ihres Leidens im Dritten Reich.<sup>64</sup> Damit wenden sie sich „gegen alle Versuche, die ‚Wiedergutmachung‘ als eine glorreiche humane Entschädigungsleistung des deutschen Volkes darzustellen“.<sup>65</sup>

Wissenschaftlich analysiert wurde die „Wiedergutmachung“ erstmals in den 1980er-Jahren, wobei der Fokus zunächst auf dem Luxemburger Abkommen, dem 1952 zwischen der Bundesrepublik und Israel geschlossenen Wiedergutmachungsvertrag, lag.<sup>66</sup> Daneben publizierten Goschler und Herbst erste Arbeiten zur „Wiedergutmachung“ und ordneten die Entschädigung in die Gesamtgeschichte der Bundesrepublik ein.<sup>67</sup> Richtig angekommen ist das Thema „Wiedergutmachung“ in der Geschichtswissenschaft jedoch erst seit der Jahrtausendwende. Ausschlaggebend für die verstärkte Untersuchung von Entschädigung und Rückerstattung zu diesem Zeitpunkt mag die seit Ende der 1990er-Jahre geführte öffentliche Debatte [<<25] um die Entschädigung für NS-Zwangsarbeiter gewesen sein. Ein wesentlicher Meilenstein war ein weiterer Band von Goschler, sein bis heute als Standardwerk geltender Überblick über die Geschichte der „Wiedergutmachung“ zwischen 1945 und 2000. Darin versteht Goschler die Rehabilitierung und Entschädigung für die NS-Opfer als Teil der Vergangenheitsbewältigung.<sup>68</sup> Ähnlich wie er ordnet auch Hockerts die „Wiedergutmachung“ in das weite Feld der Aufarbeitung der Hinterlassenschaften des Dritten Reichs ein<sup>69</sup>, und auch Lillteicher versteht, obwohl er sich auf einen Teilaspekt der „Wiedergutmachung“ konzentriert, auf die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte nämlich, diese als „Kapitel deutscher Vergangenheitspolitik“<sup>70</sup>. So betont Lillteicher, dass in der Nachkriegszeit aus deutscher Perspektive, anders als in der alliierten Sichtweise, vor allem der NS-Staat und weniger der Einzelne für die

„Arisierung“ verantwortlich gemacht wurde und dass daher die Bundesrepublik und nicht die Käufer jüdischen Eigentums für die Folgen aufzukommen hatte.<sup>71</sup> In der Tat leistete die Bundesrepublik und nicht einzelne Käufer Entschädigung für das nach den Deportationen versteigerte jüdische Umzugsgut. Lillteicher betont mit Recht, dass die Inanspruchnahme breiter Bevölkerungsschichten als Pflichtige im Rahmen von Rückerstattungsverfahren wegen des Umzugsguts dem Eingeständnis gleichgekommen wäre, dass die Zivilbevölkerung aktiv an der Ausbeutung und Verfolgung der Juden beteiligt gewesen war und von der Vernichtung der Juden gewusst hatte. Ein Eingeständnis wie dieses hätte jedoch kaum zum in den 1950er-Jahren weitverbreiteten Bild der deutschen Bevölkerung als Opfer des NS-Regimes gepasst und hätte destabilisierend auf die bundesdeutsche Gesellschaft wirken können. Die hier verborgene Brisanz zeigt sich bis heute in heftigen stadtpolitischen Debatten, die sich an der Erforschung lokaler Fälle entzünden. [<<26]

Neben Beiträgen speziell zur „Wiedergutmachung“ in der SBZ bzw. DDR<sup>72</sup> und zu Raubkunst und ihrer Rückerstattung<sup>73</sup>, die im vorliegenden Band von Timo Saalman und Monika Tatzkow beispielhaft behandelt werden, erschienen im letzten Jahrzehnt einerseits umfangreiche Sammelbände zur „Wiedergutmachung“, die jeweils ein sehr breites Spektrum abdecken. So spannt der [<<27] 2003 von Hockerts und Kuller herausgegebene Band einen weiten zeitlichen Bogen von der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zum Jahr 2000 und beleuchtet neben der Restitution ab Ende der 1940er-Jahre die Entschädigung für NS-Zwangsarbeiter, aber auch katholische bzw. protestantische Initiativen zur Wiedergutmachung.<sup>74</sup> Ähnlich breit angelegt ist schließlich der Band von Frei, Goschler und Brunner. Sie verstehen



„Wiedergutmachung“ als „einen permanenten Lernprozess der daran beteiligten Gruppen und Gesellschaften“<sup>75</sup>, und so nehmen die Beiträge verschiedene Opfergruppen wie Sozialdemokraten, Kommunisten, Sinti und Roma und Homosexuelle in den Blick, aber auch die Sachbearbeiter in der Entschädigungsbürokratie.

Neben den Sammelbänden mit einem breiten Fokus erschienen andererseits in jüngster Zeit zahlreiche Regional- und Lokalstudien, so etwa zur „Wiedergutmachung“ im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm<sup>76</sup>, in Schleswig-Holstein<sup>77</sup> und in Hagen, Münster und Bochum<sup>78</sup>. Die Dissertation von Franjic zur „Wiedergutmachung“ in Baden untersucht insbesondere die Frühphase der westdeutschen Entschädigung unmittelbar nach dem Krieg und konzentriert sich dabei auf die KZ-Betreuungsstelle in Karlsruhe sowie die ersten Entschädigungsgesetze in Württemberg-Baden.<sup>79</sup> Am Beispiel des Dezernats für Wiedergutmachung beim Regierungspräsidenten Münster hat Volmer-Naumann eine [ < < 28 ] Verwaltungsgeschichte der „Wiedergutmachung“ vorgelegt.<sup>80</sup> Sie beleuchtet die Münsteraner Entschädigungsbehörde, stellt u. a. das dort beschäftigte Personal vor und wertet die Entschädigungsakten des Dezernats statistisch aus. Im vorliegenden Band befasst sie sich mit der Entschädigung in Nordrhein-Westfalen als Verwaltungsakt, während Marlene Klatt die Entschädigungspraxis in Arnsberg aus der Perspektive der Verfolgten untersucht und Susanna Schrafstetter zeigt, wie die unmittelbare Soforthilfe in Göttingen und Flensburg die spätere gesetzliche „Wiedergutmachung“ prägte.

Impulse, die über die regionalen Erkenntnisse hinausreichen, gibt insbesondere die Arbeit von Winstel zur „Wiedergutmachung“ in Bayern. Er hat sich die „Tiefenerschließung von Entschädigung und Rückerstattung“<sup>81</sup> zum Ziel gesetzt und konzentriert sich

daher auf Bedingungen, Strukturen und Deutungen der Wiedergutmachung. Konkret stellt Winstel die organisatorischen Strukturen und den rechtlichen Rahmen vor, die Akteure der „Wiedergutmachung“ und die Wirkungs- und Erfahrungsgeschichte, also u. a. das Erleben der NS-Opfer und die öffentliche Meinung. Sein Fazit lautet, dass die „Wiedergutmachung“ kein „symmetrisches Zurückdrehen der Verfolgung“ war, sondern dass in ihr als „einer Art Gerichtsprozess [...] über Schuld und Verantwortung, über Sühne und Ausgleich verhandelt“<sup>82</sup> wurde. Jenseits von Ergebnissen wie diesen machen in der Zusammenschau die Lokal- und Regionalstudien zur „Wiedergutmachung“ vor allem eines deutlich: Die Praxis der „Wiedergutmachung“ unterschied sich vor Ort bisweilen erheblich. So hat Klatt mit Recht darauf hingewiesen, dass es bei der Entschädigung „trotz der engen gesetzlichen Vorgaben durchaus einen Handlungsspielraum für die Verwaltungsorgane der Wiedergutmachung gab“<sup>83</sup>. Wie auch bei der „Arisierung“ lohnt sich damit der Blick auf die lokale Ebene, um noch mehr zur Faktengeschichte von Rückerstattung und Entschädigung zu erfahren.

„Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ - beide Prozesse gleichzeitig nehmen bis dato nur wenige wissenschaftliche Arbeiten in den Blick, und das, obwohl Brucher-Lembach bereits 2004 betonte, „welches Potenzial an Erkenntnissen und Einsichten die zusammenhängende Betrachtung beider Themen [<<29] in sich birgt“<sup>84</sup>. Brucher-Lembach selbst hat „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ für Freiburg untersucht. Daneben vereinen zwei 2002 und 2003 erschienene Sammelbände von Goschler, Lilteicher und Ther beide Aspekte<sup>85</sup> ebenso wie eine Arbeit zur finanziellen Ausplünderung in Rheinland-Pfalz.<sup>86</sup> [<<30] In jüngster Zeit untersuchte Damskis sowohl die Verdrängung jüdischer Ärzte im Dritten Reich als auch ihre

Entschädigung in der Nachkriegszeit<sup>87</sup>, und auch Klatt und Nietzel überschreiten mit ihren Darstellungen zu „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in Westfalen bzw. zu jüdischen Unternehmern aus Frankfurt am Main die Epochenzäsur 1945.<sup>88</sup> Daneben untersucht die breit angelegte Studie von Christiane Fritsche zu „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ in Mannheim beide Prozesse. Schließlich ist, wie sie hervorhebt, die gemeinsame Betrachtung von „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ schon allein aufgrund der Aktenlage höchst sinnvoll. Denn oft ist das Material aus dem Dritten Reich selbst nicht mehr vorhanden, weil es bei Bombenangriffen verbrannte oder bei Kriegsende vernichtet wurde. Die „Arisierung“ ist daher oft nur über die Entschädigungsakten zu rekonstruieren, diese werden also zur wichtigen Ersatzüberlieferung. Daneben geben, so Fritsche weiter, die Quellen aus dem Dritten Reich zur „Arisierung“ von Betrieben und Grundstücken oft nur Auskunft über die Rahmendaten, also über das „arisierte“ Objekt, den Kaufpreis und die Namen von arischem Käufer und von jüdischem Verkäufer. Die Hintergründe der „Arisierung“, Details zum „arisierten“ Betrieb oder Grundstück sowie zum Verhalten des „arischen“ Käufers – all dies erschließt sich aus den Akten der 1930er-Jahre selten, ja mehr noch: Das Material aus dem Dritten Reich erzählt oft nur einen Teil der Geschichte, wie etwa im Fall der Mannheimer Putzgroßhandlung von Hugo Zimmern. Den „Arisierungsakten“ des badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums ist nämlich nur zu entnehmen, dass Zimmern seinen Betrieb 1938 seiner arischen Frau Angela übertrug.<sup>89</sup> Erst aus den Rückerstattungs- und Entschädigungsakten geht [<<31] hervor, dass auch danach der Druck auf das eigentlich ja „arisierte“ Geschäft anhielt und dass Angela Zimmern deshalb 1941 gezwungen war, den Betrieb an Heinrich Weyers zu verkaufen.<sup>90</sup>

Neben der Quellenlage spricht ein zweiter Aspekt dafür, „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ gemeinsam zu untersuchen. Denn oft wird die „Wiedergutmachung“ nach dem Krieg nur vor dem Hintergrund der „Arisierung“ verständlich, wie im Fall einer Mannheimer Röhrengroßhandlung, die Lina-Mareike Dedert in ihrem Beitrag zu dem vorliegenden Band vorstellt. Nach 1945 einigte man sich auf eine Beteiligung der jüdischen Vorbesitzer an der Firma – eines der wenigen Beispiele für eine einvernehmliche, in einer gemeinsamen Geschäftsbeziehung mündende „Wiedergutmachung“. Daneben erschließen sich die menschlichen Tragödien der jüdischen Opfer kaum, wenn man nur die nüchternen Formulare der „Wiedergutmachungsbürokratie“ liest. Schließlich hatten die meisten Überlebenden Freunde und Verwandte in den Vernichtungslagern verloren; auch waren ihre finanziellen Verhältnisse in der Emigration prekär, und entsprechend dringend waren sie auf „Wiedergutmachungszahlungen“ angewiesen. Nur wer diesen Hintergrund kennt, wird die Ungeduld und die bisweilen maßlose Enttäuschung der jüdischen Überlebenden über Rückerstattung und Entschädigung nachvollziehen können. So wie sich die „Arisierung“ erst über die „Wiedergutmachung“ erschließt, gilt dies also auch umgekehrt, und die „Wiedergutmachung“ erschließt sich vollends nur über die „Arisierung“. Mit einem Wort: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ sind zwei Puzzleteile, die zusammengehören, und erst wenn beide zusammengesetzt werden, wird das ganze Bild erkennbar.

### III. Sichtbarkeit und Handlungskompetenz

In den Beiträgen dieses Sammelbandes zum Geschehen vor Ort, zur kommunalen Ebene und dem Handeln der

beteiligten Akteure treten zwei gemeinsame, miteinander verbundene Themen hervor: erstens die Frage von Sichtbarkeit [<<32] und Unsichtbarkeit jener Vorgänge, die hier als „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ bezeichnet werden. Wie gut wahrnehmbar das Wirtschaften von deutschen Juden war oder wie sichtbar es wann gemacht wurde, entschied mit darüber, welchen Handlungsspielraum die Verfolgten jeweils besaßen. Die Handlungskompetenz, das die Beiträge verbindende zweite Thema, war auch auf der Seite der Institutionen und Personen, welche die Verdrängung der Juden und die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz betrieben, mit davon bestimmt, wie sichtbar die Vorgänge abliefen, was öffentlich und was privat gewusst oder diskutiert wurde. Der Zusammenhang zwischen Handlungsmöglichkeiten und (Un-)Sichtbarkeit war auch im Rahmen der „Wiedergutmachung“ relevant, sowohl in den bürokratischen Verfahren in den Amtsstuben als auch bei der Verschleierung von Vorkriegskarrieren und beim Verschwinden von geraubten Gegenständen. Der wissenschaftliche Blick auf die Handlungskompetenz sowohl der Täter als auch der Verfolgten lässt besser verstehen, warum sich die Akteure vor Ort, wo man sich meist gut kannte, wie verhielten. Vor allem gesteht er denjenigen, die bedrängt und ausgeraubt wurden und deren Existenz vernichtet wurde, prinzipiell ein gewisses Maß an Handlungskompetenz zu. Anpassungsstrategien, wirtschaftliches Kalkül und Erwartungshaltungen in den 1930er-Jahren und in der Nachkriegszeit können so als handlungsleitende Faktoren erkannt werden. Gerade in den Jahren zwischen 1933 und 1937/38 verlief die Verdrängung wenig koordiniert, sprunghaft und gelegentlich widersprüchlich. Chancen und neue Möglichkeiten taten sich immer wieder auf. Diese Einsichten sollten jedoch nicht vergessen lassen, dass die Verdrängung aus dem Wirtschaftsleben von Anfang an intendiert war und der

Rahmen reichsweit ebenso wie vor Ort immer enger wurde. Von *Handlungsfreiheit* konnte daher schon 1933 keine Rede mehr sein.

Christoph Kreuzmüller behandelt die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin. Schon indem er den Begriff „Arisierung“ vermeidet, bemüht er sich, den Blickwinkel derjenigen einzunehmen, deren wirtschaftliche Existenz seit dem sogenannten Boykott am 1. April 1933 bedroht war. So stehen nicht die Täter, die den Handelsboykott initiierten oder befolgten, im Vordergrund, sondern die unternehmerischen Behauptungsversuche der bedrängten, als jüdisch gekennzeichneten Betriebe. Eine Möglichkeit, die Einbußen möglichst gering zu halten, war die Verlagerung von Geschäften in Unternehmen, die als nichtjüdisch bekannt waren. Häufig nahmen Juden auch Nichtjuden, insbesondere Ehepartner, als Gesellschafter auf. Eine Anpassung der Dienstleistungen und Produkte konnte ebenfalls die Existenz schützen, vor allem wenn [<<33] im Rahmen von Exportbeziehungen vom Regime dringend benötigte Devisen erwirtschaftet wurden. Insgesamt gewährte die Großstadt einen größeren Handlungsspielraum als etwa Klein- und Mittelstädte. Vor allem in Berlin war die im Gewerbebereich geforderte Trennung nach rassistischen Trennlinien schwerer zu kontrollieren und gleichzeitig war die Zahl der jüdischen Kunden groß. Während an vielen Orten die jüdische Gewerbetätigkeit bis 1937 stark zurückgedrängt wurde, nahm sie in Berlin kaum ab. Grundsätzlich spielte in Berlin die „Arisierung“ im engeren Sinne eines Transfers von Betrieben in „arische“ Eigentümerschaft nur bis 1938 eine größere, wenngleich eine keinesfalls dominierende Rolle, betraf sie doch nur etwa ein Drittel der jüdischen Unternehmen. Für die Vernichtung des Wirtschaftssegments kennzeichnend war vielmehr, dass 1939 über 90 Prozent aller jüdischen Gewerbe nicht von „Ariern“ übernommen, sondern liquidiert wurden. Die



Übergabe in „arische“ Hände war dabei im Übrigen in hohem Maße von Korruption unter Parteigenossen geprägt.

Die wirtschaftlichen Behauptungsstrategien jüdischer Gewerbetreibender in Berlin fußten teilweise darauf, das Jüdische im Sinne der rassistischen Kategorien unsichtbar zu machen. Benno Nietzel zeigt anhand von Unternehmen aus Frankfurt am Main, dass dies keine Begleiterscheinung war, sondern eine strategische Gegenwehr, denn die Judenverfolgung beruhte konstitutiv auf der öffentlichen Konstruktion von „jüdischen Unternehmen“ durch die Nationalsozialisten und ihrer Sichtbarmachung. Tatsächlich fiel es der NS-Politik schwer, ihren Rassenantisemitismus in praktisch handhabbare Verordnungen umzusetzen. Es gab keinen „jüdischen Wirtschaftssektor“, mochte er in der Propaganda auch noch so präsent erscheinen. Regierung und Behörden überließen damit zunächst den lokalen und regionalen antisemitischen Akteuren das Feld. Wie auch anderswo erstellten in Frankfurt daher zunächst untere Parteifunktionäre Listen von Geschäften, die sie für jüdisch hielten, Stadtbeamte kündigten Lieferverträge, Bediensteten wurde verboten, in jüdischen Geschäften einzukaufen. Doch es gab keine amtliche Bestimmung des Begriffs „jüdisches Unternehmen“. Dies war auch kaum möglich, schließlich waren schon die Inhaber im rassistischen Sinne nicht immer eindeutig identifizierbar. Umso schwieriger war die Einordnung, wenn mehrere Personen an einer Firma beteiligt waren. Denn bei Kapitalgesellschaften konnte der Personenkreis sehr groß und nicht jedem bekannt sein, und so blieb die Definition, ab wie vielen jüdischen Teilhabern ein Unternehmen als jüdisch gelten sollte, immer zu einem gewisse Grade willkürlich. Bis 1937 waren eine Vielzahl von einzelnen Akteuren, Organisationen, [<<34] Stellen und die NS-Presse mit der Etikettierung „jüdischer Unternehmen“ beschäftigt, ohne dass einheitliche Kriterien festgelegt worden wären. Eine Schlüsselrolle spielte in Frankfurt die Industrie- und